



Handelsblatt

für den
deutschen Gartenbau
und die mit ihm verwandten
Zweige.

No. 29.

Berlin, den 19. Juli 1900.

XV. Jahrgang.

Eigentum des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands, Organ des Gartenbau-Verbandes für das Königreich Sachsen, herausgegeben unter Mitwirkung der hervorragendsten Fachmänner des In- und Auslandes.

Das „Handelsblatt für den deutschen Gartenbau etc.“ erscheint am Donnerstag jeder Woche.
Abonnementspreis für Nicht-Verbandsmitglieder in Deutschland u. Oesterreich-Ungarn pr. Jahrgang 8 M. 50 Pf.,
für das übrige Ausland 10 M., für Verbandsmitglieder kostenlos.

Verantwortlicher Redakteur: F. Johs. Beckmann in Steglitz-Berlin.

Verlag: Verband der Handelsgärtner Deutschlands, eingetragen auf Seite 179, Band IV, des Genossenschaftsregisters des Königl. Amtsgerichts zu Leipzig

Tagesordnung

für die XVII. ordentliche Hauptversammlung am 6. und 7. August in Leipzig.

Nachträglich eingegangener Antrag.

Antrag der Verbandsgruppe Mittlerer Saalkreis.

27. Der Verband wolle beschliessen, dass jede Verbindung mit dem Allg. Deutschen Gärtner-Verein bzw. dessen Organ abgebrochen wird und dass kontraktbrüchige Gehilfen im Handelsblatt veröffentlicht werden.

Begründung:

Das Organ des A. D. G.-V. gefällt sich seit einiger Zeit in derartig gehässigen Angriffen auf den Verband beziehungsweise einzelne Verbandsgruppen, es unterstützt die Boykottirung der Städte in welchen die Arbeitgeber es gewagt haben, auch ihrerseits den Bestrebungen der Arbeitnehmer, soweit dieselben zuviel verlangen, entgegenzutreten und zwar in einer Weise, die sich ganz unbeweisbarer Verdächtigungen befleißigt; es wirft ferner dem Verband vor, dass er in Hinsicht auf die Bestrebungen der Gehilfen weder warm noch kalt sei, — dass es die höchste Zeit ist, dass der Verband, als ein „Bund von Arbeitgebern“ ganz energisch gegen diese Angriffe und Verunglimpfungen von Verbandsmitgliedern Front macht; ferner, dass die Mitglieder des Verbandes sich klar darüber werden, dass einiges Zusammenhalten gegenüber den immer unbescheideneren Anforderungen der Arbeitnehmer unbedingt erforderlich ist.



Die gärtnerischen Verhältnisse nach dem neuen Bürgerlichen Gesetzbuch.

Von W. Hartwich, Rechtsanwalt in Berlin.

(Fortsetzung.)

f) Hat ein (Voll)kaufmann im Betriebe seines Handelsgewerbes für einen Anderen die Bürgschaft übernommen,

so ist er verpflichtet, bei Fälligkeit der Forderung sofort zu zahlen; der Gläubiger braucht nicht den Hauptgläubiger zuerst verklagen, sondern kann sofort den Bürgen in Anspruch nehmen. Hat aber ein Minderkaufmann eine Bürgschaft übernommen, so kann der Gläubiger die Forderung nicht sofort nach Fälligkeit von ihm bezahlt verlangen, sondern muss erst den Hauptschuldner verklagen und gegen den Letzteren vollstrecken lassen. Erst wenn die Zwangsvollstreckung gegen den Hauptschuldner fruchtlos ausgefallen ist, oder wenn sonstwie vorauszusehen, dass eine Vollstreckung gegen den Hauptschuldner nicht zur Befriedigung des Gläubigers führen, oder doch sehr erschwert sein würde, kann der Gläubiger die Forderung vom Bürgen bezahlt verlangen, z. B. wenn eine Zwangsvollstreckung, die ein anderer Gläubiger gegen den Schuldner vornahm, fruchtlos ausgefallen ist, oder wenn der Schuldner den Offenbarungseid geleistet hat, oder wenn er im Konkurs ist, oder wenn er ins Ausland verzogen ist.

g) Alle Gewerbetreibende, die einen offenen Laden haben, sind verpflichtet, ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen an der Aussenseite des Ladens in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Kaufleute, die eine Handelsfirma führen, haben ausserdem noch die Firma am Laden anzubringen; es genügt indes die Anbringung der Firma allein, ohne den Familiennamen, wenn die Firma den Familiennamen mit einem ausgeschriebenen Vornamen enthält. Unter „offenen Laden“ ist nicht bloß ein direkt von der Strasse aus zugängliches, mit einer Klingel versehenes Geschäftslokal zu verstehen, sondern jeder Raum, in welchem der Kaufmann seine Waare für das Publikum zum Verkauf bereit hält und feilhält, mag dieser Raum auch eine Treppe hoch, oder noch höher, oder im Hinterhause oder im Keller gelegen sein.

h) Eine von einem (Voll)kaufmann übernommene Bürgschaft ist gültig, wenn das Bürgschaftsversprechen auch nur mündlich abgegeben ist; dagegen hat eine von einem Minderkaufmann übernommene Bürgschaft nur dann Rechtswirksamkeit, wenn er das Bürgschaftsversprechen schriftlich abgegeben hat.

